



Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Gifhorn vom 29.06.2021

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Erklärung des Landkreises Gifhorn zur Testung in landwirtschaftlichen Betrieben im Landkreis Gifhorn, die temporär ErntehelferInnen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen vom 29.06.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung

Die Regelungen dieser aufzuhebenden Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Mit Überarbeitung und Inkrafttreten der neuen Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24.08.2021 ist die Testung in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär ErntehelferInnen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, in § 13 (Regelungen für die Beschäftigten von Personen in bestimmten Betrieben) abschließend geregelt. Die betroffene Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 29.06.2021 ist damit obsolet und wird aufgrund der abschließenden Regelungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung aufgehoben.

Gifhorn, den 17.09.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel